

Gewinnausschüttungen

Einschränkungen bei Covid-Hilfen – Tipps vom Steuerberater

Die Ausschüttung oder Entnahme von Gewinnen steht grundsätzlich in der freien Entscheidung der Gesellschafter bzw. des Unternehmers. Wurden allerdings folgende Covid-Förderungen in Anspruch genommen, sind Einschränkungen zu beachten: Garantien und Direktkredite, Fixkostenzuschuss I, Fixkostenzuschuss 800.000 sowie Verlustersatz. Der Staat möchte nicht, dass Corona-Hilfen für Gewinnausschüttungen verwendet werden, weshalb es bei den beiden erstgenannten Förderungen bis 16.03.2021 sowie beim Fixkostenzuschuss und beim Verlustersatz bis 30.06.2021 ein absolutes Gewinnauszahlungsverbot gibt. Ab Juli 2021 ist es dementsprechend allen Unternehmern wieder möglich, Gewinne auszuschütten. Unternehmer, die Garantien und Direktkredite, den Fixkostenzuschuss I, den Fixkostenzuschuss 800.000 oder den Verlustersatz beantragt haben, müssen allerdings weiterhin die Höhe der Gewinnausschüttung prüfen. Haben Unternehmer eine der vier vorgenannten Förderun-

gen in Anspruch genommen, sind sie zu einer maßvollen Gewinnausschüttungspolitik verpflichtet. Das bedeutet, jeder Unternehmer muss sorgfältig prüfen, ob die geplante Ausschüttung in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation angemessen ist. Werden die Ausschüttungsbeschränkungen nicht eingehalten, kann dies zu einem Entfall der Förderzusage, einem Rückforderungsrecht sowie strafrechtlichen Konsequenzen führen. Die Prüfung der Ausschüttungshöhe sollte dementsprechend äußerst gewissenhaft vorgenommen werden.

Bei Inanspruchnahme anderer Corona-Förderungen sind keine Ausschüttungssperren vorgesehen. Weder Kurzarbeit, noch Lockdown-Umsatzersatz oder der Ausfallbonus führen zu Verboten oder Beschränkungen in Sachen Gewinnausschüttungen. Ab dem Jahr 2022 können Unternehmer, die den Fixkostenzuschuss I, den Fixkostenzuschuss 800.000 sowie den Verlustersatz in Anspruch genommen ha-



Foto: © Fotostudio Furgler

Steuerberater Mag. Kandlhofer

ben, wieder Gewinnausschüttungen ohne Covid-Beschränkungen vornehmen. Eine maßvolle Gewinnausschüttungspolitik ist bei diesen Förderungen dann nicht mehr nötig. Lediglich bei den Garantien und Direktkrediten läuft die Verpflichtung der maßvollen Gewinnausschüttungspolitik noch bis zum Ende der Laufzeit weiter.

Kapas Steuerberatung GmbH
Tel.: 03172/37 80-0
E-Mail: office@kapas.at
www.kapas.at ■